



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Ulrich Siegmund (AfD)

Standards im Bereich der forensisch-psychiatrischen Begutachtung von Sexualstraftätern

Kleine Anfrage - KA 7/3542

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Aus dem Straf- oder Maßregelvollzug entlassene Straftäter sind häufig rückfallgefährdet und stellen daher ein gesellschaftliches Risiko dar. Deshalb sind neben der Führungsaufsicht auch Maßnahmen der Gefahrenabwehr notwendig.

Der Schutz der Bevölkerung erfordert die Minimierung des Risikos erneuter Straftaten durch rückfallgefährdete Sexualstraftäter. In den letzten Jahren kam es immer wieder zu falschen Einschätzungen und Prognosen bei der Begutachtung von Sexualstraftätern. Es stellt sich hier die Frage nach der Qualifizierung forensisch-psychiatrischer Gutachter sowie derzeitiger Qualitätsstandards.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Bundesverfassungsgericht verweist wiederholt darauf, dass die Achtung und der Schutz der Menschenwürde zu den Konstitutionsprinzipien des Grundgesetzes gehören und dass dieses Gebot für die Strafrechtspflege insbesondere bedeutet, dass grausame, unmenschliche und erniedrigende Strafen verboten sind. Dabei darf der Täter nicht zum bloßen Objekt der Verbrechensbekämpfung unter Verletzung seines verfassungsrechtlich geschützten sozialen Wert- und Achtungsanspruchs gemacht werden (BVerfG Urt. v. 5.2.2004 - 2 BvR 2029/01, BeckRS 2004, 20561 m.w.N.).

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 07.05.2020)

In bestimmten Fällen der Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung nach § 454 Absatz 2 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO) holt das Gericht regelmäßig das Gutachten eines Sachverständigen ein. Dies erfolgt danach stets, wenn die Aussetzung der Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafe erwogen wird. Bei der Vollstreckung zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren ist ein Sachverständigengutachten einzuholen, wenn die Verurteilung wegen einer in § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB genannten Straftat erfolgte und nicht auszuschließen ist, dass Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung des Verurteilten entgegenstehen. Erfasst sind dabei unter anderem Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß der §§ 174 bis 174c, 176, 177 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 und § 177 Absatz 6, §§ 180, 182 Strafgesetzbuch (StGB) oder wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 323a StGB, soweit die im Rausch begangene Tat eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist. Dies soll dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis bei den betroffenen Tätergruppen Rechnung tragen.

Die Dauer der Unterbringung in einer Maßregel der Besserung und Sicherung (im Folgenden: Maßregel) bestimmt sich nach § 67d StGB.

Die Voraussetzungen für die Maßregelanordnung liegen nicht mehr vor, wenn der Zustand, aufgrund dessen Feststellung die Unterbringung erfolgt ist, nicht oder nicht mehr besteht. Die Beurteilung hat sich dabei darauf zu erstrecken, ob und von welcher Art rechtswidrige Taten von dem Untergebrachten drohen, wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist und welches Gewicht den bedrohten Rechtsgütern zukommt. Zu erwägen sind dabei das frühere Verhalten des Untergebrachten und von ihm bisher begangene Taten. Je länger die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus andauert, umso strenger sind die Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzuges (OLG Naumburg Beschl. v. 16.10.2013 - 1 Ws 606/13, BeckRS 2013, 22084 m.w.N.). Dabei ist die mögliche Gefährdung der Allgemeinheit zur Dauer des Freiheitsentzuges in Beziehung zu setzen. Die Dauer der Freiheitsentziehung ist mit den Anlasstaten und mit möglicherweise anderen im Falle einer Freilassung zu erwartenden Taten abzuwägen (OLG Naumburg a. a. O. m.w.N.).

Erwägt das Gericht die Aussetzung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder deren Erledigterklärung nach § 67d Absatz 2 bzw. Absatz 3 StGB, so ist stets ein Sachverständigengutachten einzuholen. Erwägt das Gericht die Aussetzung der Unterbringung in der Entziehungsanstalt oder im psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Absatz 2 StGB, so ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens zwingend, wenn die in § 454 Absatz 2 StPO genannten Straftaten (hier unter anderem wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß der §§ 174 bis 174c, 176, 177 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 und § 177 Absatz 6, §§ 180, 182 StGB oder wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 323a StGB, soweit die im Rausch begangene Tat eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist) der Unterbringung zugrunde liegen (§ 463 Absatz 3 Satz 2 StPO). Mit der Begutachtung sollen nur ärztliche oder psychologische Sachverständige beauftragt werden, die über forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung verfügen.

Die Sachverständigengutachten müssen dabei bei ihrer Erstellung den Mindeststandards für Prognosegutachten genügen, die das zur Entscheidung berufene Gericht

zu prüfen hat. Es befreit das Gericht aber nicht von der Verpflichtung zu selbstständiger und eigenverantwortlicher Prüfung.

Eine aus Richtern am Bundesgerichtshof, Bundesanwälten, forensischen Psychiatern und Psychologen, Sexualmedizinern und weiteren Juristen bestehende interdisziplinäre Arbeitsgruppe, die sich bereits mit Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten befasst hat, hat auch die Mindestanforderungen für die vielfältig zu erstattenden forensischen Prognosegutachten erarbeitet (vgl. Boetticher, Kröber, Müller-Isberner, Böhm, Müller-Metz, Wolf: Mindestanforderungen für Prognosegutachten in NStZ 2006, 537 in Verbindung mit der Fortschreibung der „Mindestanforderungen für Prognosegutachten“ nach Bötticher et. al. in NStZ 2019, 553 ff.).

Nach diesen Mindestanforderungen müssen im Rahmen der Gefährlichkeitsprognose unter anderem folgende Grundfragen beantwortet werden:

- Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass die zu begutachtende Person erneut Straftaten begehen wird?
- Welcher Art werden diese Straftaten sein, welche Häufigkeit und welchen Schweregrad werden sie haben?
- Mit welchen Maßnahmen kann das Risiko zukünftiger Straftaten beherrscht oder verringert werden?
- Welche Umstände können das Risiko von Straftaten steigern?

Dabei ergibt sich eine Prognose aus einer individuellen Gefährlichkeitsbeurteilung der untergebrachten Person. Diese stützt sich auf die Analyse der Delinquenz, ihrer Hintergründe und Ursachen nach delikt-, störungs- und persönlichkeitspezifischen Risikofaktoren und der diesbezüglichen Entwicklung in der Therapie.

Ergänzend kommen spezifische Instrumente der Risikobeurteilung zur Anwendung. Allerdings stehen nicht für alle Sexualdelikte und für alle Tätergruppen empirisch gesicherte kriminologische und psychiatrische Risikovariablen zur Verfügung (z. B. weibliche, ältere oder besonders junge Täterinnen und Täter).

Prognoseentscheidungen bergen stets das Risiko der Fehlprognose, sind im Recht aber gleichwohl unumgänglich. Die Prognose ist und bleibt als Grundlage jeder Gefahrenabwehr unverzichtbar, mag sie auch im Einzelfall unzulänglich sein.

1. Nach welchen Richtlinien bzw. Begutachtungsstandards erfolgt die Einschätzung der eventuell gegebenen Rückfälligkeit von Sexualstraftätern? Bitte beschreiben und potentielle Fehlerquellen benennen.

Siehe Vorbemerkungen der Landesregierung.

Ergänzend wird Folgendes ausgeführt:

Für das Verfahren zur Erstellung von Prognosen gibt es in den Maßregelvollzugseinrichtungen kein vorgegebenes Verfahren im Sinne einer Norm oder ähnlichen verpflichtenden Vorgehensweise. Dennoch werden fachliche Empfehlungen zu einem aus forensisch-psychiatrischer Sicht korrekten Vorgehen angewandt.

Die Prognoseentscheidung ergibt sich weder als Ergebnis eines Prognoseinstrumentes noch ist der Weg zur Prognoseentscheidung im Maßregelvollzug durch ein bestimmtes Prognoseinstrument vorgegeben. Eine Prognoseentscheidung ist immer auf eine Vielzahl von Faktoren gestützt, die in der Zusammenschau eine Einzelfallbetrachtung im Sinne einer ideographischen Beurteilung ermöglichen. Dieses Vorgehen, das im wissenschaftlichen Gutachten wie auch bei Prognoseentscheidungen im Maßregelvollzug inhaltlich identisch ist, entspricht dem fachärztlichen Standard der Forensischen Psychiatrie wie auch den angegebenen Mindestanforderungen.

Zu den Grenzen/Fehlerquellen der Prognoseverfahren ist zu sagen, dass die Anwendung formalisierter Instrumente zur Risikobeurteilung eine Einzelfallbetrachtung nicht ersetzt. Daneben sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

- Mittelfeldproblem (häufige Verortung im mittleren Risikobereich mit begrenzter Aussagekraft),
- Überschätzung seltener Ereignisse (vor allem schwerer Rückfälle),
- deutliche Übergewichtung der Vorgeschichte und damit starke Konzentration auf statische Risikofaktoren, so dass die Instrumente bei der Erfassung dynamischer Faktoren und etwaiger Veränderungsprozesse träge sind,
- der Fokus liegt auf den kriminogenen Risikofaktoren, Protektivfaktoren sind selten enthalten,
- mangelnde Repräsentativität, z. B. bei Täterinnen und Tätern im Seniorenalter, weiblichen Tätern oder jugendlichen Sexualstraftäterinnen und -tätern mit Migrationshintergrund.

Als Richtlinie für Angehörige des psychologischen Dienstes ist neben den genannten Mindeststandards die PsychD-AV des MJ vom 02.02.2016 - 2014-302.3746/2014 - anzuwenden. Demnach stützt der psychologische Dienst die (erste) Untersuchung regelmäßig auf Aktenstudium, Anamnese, Verhaltensbeobachtung und psychodiagnostische Testverfahren (Nr. 7.4, a. a. O.).

Zur aktuarischen Risikobewertung der eventuell einschlägig gegebenen Rückfallwahrscheinlichkeit von Sexualstraftätern im Justizvollzug sind dafür wissenschaftlich bestimmte Instrumente (u. a. stable-99 / static-2007 / acute-2012 / RRS / SORAG / LSI-R) anzuwenden. Die daraufhin folgende ideographische Prognoseerhebung sieht die Bildung eines kausalen Zusammenhangs zwischen Sozialanamnese und Straffälligkeit sowie der Aufstellung einer Delikthypothese vor.

Hier sind als potenzielle Fehlerquellen unvollständige Erhebungen im Rahmen der Exploration oder die Anwendung von Testverfahren mit veralteter Normierung bzw. inadäquaten Prognoseinstrumenten zu benennen.

2. Welche Qualitätsstandards und Qualitätskontrollen werden bei der Erstellung der Gutachten angewandt?

Auf die Vorbemerkungen der Landesregierung wird verwiesen.

Ergänzend ist auszuführen, dass bei Lockerungsmaßnahmen, bei denen die untergebrachte Person den geschlossenen Klinikbereich des Maßregelvollzuges ohne unmittelbare Beobachtung durch Beschäftigte der jeweiligen Einrichtung verlassen dürfte, die Einwilligung der jeweiligen Vollstreckungsbehörde in die Lockerungsmaßnahme vorliegen muss.

Prognosen der Rückfallgefahr von Sexualstraftätern werden in den Einrichtungen des Justizvollzuges von zertifizierten Fachpsychologen für Rechtspsychologie erstellt. Da die fachpsychiatrischen Gutachten von unabhängigen Fachpsychologen erstellt werden, obliegt dem Justizvollzug keine Kontrollbefugnis bezüglich der Gutachten. Berücksichtigung erfahren aktuelle Meta-Analysen.

3. Werden externe Spezialisten für den forensisch-psychiatrischen Bereich angefordert, welche die Begutachtung der Ärzte und Therapeuten unterstützen?

Nein, in der Regel nicht.

4. Gibt es einheitliche Standards in der Anwendung der Begutachtung?

Auf die Vorbemerkungen der Landesregierung wird verwiesen.

Ergänzend hierzu befasst sich eine ministeriell geleitete Arbeitsgruppe mit der Entwicklung von Gütekriterien und Standards im Diagnoseverfahren gemäß §§ 13, 15 des Justizvollzugsgesetzbuches Sachsen-Anhalt (JVollzGB LSA) sowie der Anwendung einheitlicher Standards zur Anzeigetheit der Teilnahme an sozialtherapeutischen Behandlungsprogrammen für die Verringerung der erheblichen Gefährlichkeit nach Maßgabe des § 24 JVollzGB LSA.

5. Über welchen Zeitraum erstreckt sich ein Gutachten?

Eine konkrete „Geltungsdauer“ der Prognose kann nicht benannt werden.

6. Wie hoch war die Zahl der rückfallgefährdeten Sexualstraftäter in den Jahren 2015 bis 2019?

Der Landesregierung liegen für diesen Zeitraum keine statistischen Angaben vor.

7. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Bevölkerung in Sachsen-Anhalt vor erneuten Übergriffen rückfälliger Sexualstraftäter zu schützen?

Im Land Sachsen-Anhalt erfolgt seit dem Jahr 2008 die Betreuung und Behandlung sowie die Überwachung eines Teils der entlassenen Straftäter, die unter anderem wegen eines Deliktes gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind, in der gemeinsam vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration und vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung betriebenen Einrichtung „FORENSA“. Die FORENSA hat jeweils einen Standort in den Städten Halle und Magdeburg. Die FORENSA hat insgesamt eine Kapazität von 100 Plätzen. Mit Bezug auf die „Rahmenkonzeption - FORENSA“ sind insgesamt 8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes der Justiz im Rahmen

der Integrierten Führungsaufsicht in den FORENSA-Standorten tätig und bilden zusammen mit dem ärztlichen und psychologischen Personal (gestellt durch das beteiligte MS) multiprofessionelle Teams.

Gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) hat die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr auch die Aufgabe, zu erwartende Straftaten zu verhüten und für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten).

Der Schutz der Bevölkerung erfordert es, die erneute Begehung von Straftaten durch rückfallgefährdete Sexualstraftäter zu minimieren. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, einer engen Zusammenarbeit zwischen den Behörden von Polizei, Justiz und Maßregelvollzug. Dazu wurde eine Gemeinsame Zentralstelle „Risikomanagement für besonders rückfallgefährdete Straftäter“ (GZ RiMS) beim Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt eingerichtet. Gem. Ziffer 1 des Gem. RdErl. sollen durch die GZ RiMS ein effizienter und stringenter Datenübermittlungs- und -verarbeitungsprozess sowie die Intensivierung und stärkere Verzahnung der Führungsaufsichtlichen und gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen gewährleistet werden.

8. Welche Maßnahmen werden bei Sexualstraftätern ergriffen, die ihre Haftstrafe verbüßt haben und eine negative Prognose aufweisen?

Der für den Wohnort des Risikoprobanden zuständigen Polizeidienststelle obliegt die Prüfung, Festlegung und Koordinierung der gefahrenabwehrenden Maßnahmen sowie die Gewährleistung der lückenlosen Dokumentation. Sie informieren die Polizeiinspektionen, die GZ RiMS beim LKA sowie die Führungsaufsichtsstelle über relevante Erkenntnisse; bei Gefahr im Verzug auch den Bewährungshelfer.

Folgende Maßnahmen kommen in Abhängigkeit der Kategorisierung des Risikoprobanden in Betracht:

- Vervollständigung und Aktualisierung der Erkennungsdienstlichen- und DNA-Unterlagen
- Überprüfung der tatsächlichen Wohnsitznahme und Umfeldaufklärung
- Gefährderansprachen
- Warnung gefährdeter Personen
- Feststellung von Verstößen gegen Weisungen und Strafverfolgungsmaßnahmen
- Verbleibenskontrollen
- Observation und ständige polizeiliche Begleitung

a. Wie viele Straftäter gab es mit dieser negativen Prognose in den Jahren 2015 bis 2019?

b. Wie viele davon wurden rückfällig?

Der Landesregierung liegen hierzu keine statistischen Daten vor.

9. **Wie hoch war die Zahl der Dauerüberwachungen von Sexualstraftätern in den Jahren 2015 bis 2019 in Sachsen-Anhalt?**
10. **Welche Maßnahmen der Dauerüberwachung wurden in den Jahren 2015 bis 2019 ergriffen und welche Kosten sind dabei entstanden? Bitte einzeln nach Jahren und Maßnahmen auflisten.**

Bei dem Begriff Dauerüberwachung handelt es sich nicht um einen polizeilichen Fachbegriff. Da Führungsaufsichtsbeschlüsse maximal 5 Jahre Geltung haben, können Maßnahmen des Risikomanagements nur in diesem Zeitraum Anwendung finden. Die möglichen polizeilichen Maßnahmen sind der Antwort auf Frage 8 zu entnehmen. Hinsichtlich der Anzahl, der Art und der Kosten der Maßnahmen liegen der Landesregierung keine statistischen Daten vor.